

**Förderprogramm
Erstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln
mit Citizen Science-Methoden**

Richtlinien

2. Ausschreibung 2019

Inhalt

1 Präambel.....	3
2 Rechtsgrundlagen.....	3
3 Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und -werber, Förderungsart und -höhe	3
3.1 Förderungsgegenstand.....	3
3.2 Förderungswerber / Förderungswerberin	4
3.3 Förderungsart und -höhe	4
3.3.1 Förderungsart.....	4
3.3.2 Förderungshöhe	4
4 Förderungsvoraussetzungen	4
4.1 organisatorische und finanzielle Leistungsfähigkeit	4
4.2 Gesamtfinanzierung, Bekanntgabe anderer Förderungen	5
5 Förderbare Kosten.....	5
5.1 Geförderte Anschaffungen.....	6
5.2 Umsatzsteuer.....	6
5.3 Doppelförderungen	6
6 Abwicklung der Förderung	6
6.1 Förderungsabwicklung	6
6.2 Prüfung der Voraussetzungen	6
6.3 Online-Voting.....	7
6.4 Entscheidung	7
6.5 Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung.....	7
6.6 Inhalt des Förderungsvertrages	9
6.7 Erbringung der Verwendungsnachweise	9
6.8 Auszahlung	11
7 Rückzahlung der Förderung.....	11
7.1 Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung.....	13
8 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	13
9 Datenverwendung, Datenübermittlung.....	13
10 Haftung.....	14
11 Geltungsdauer	14
12 Evaluierung.....	14
ANHANG 1 - Förderkriterien	15
ANHANG 2 - Bewertungskriterien	17

| 1 | Präambel

Mit 1. Jänner 2017 wurde durch das [Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz \(ISBG¹\)](#) die Innovationsstiftung für Bildung (im folgenden Text kurz „Stiftung“ genannt) gegründet. Auftrag der Stiftung ist es, Innovation im und für das österreichische Bildungssystem zu identifizieren, zu unterstützen und für die Weiterentwicklung des Systems fruchtbar zu machen.

„Die Stiftung soll einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten. Dabei ist den Aspekten 1) der institutionellen Veränderung, 2) der Entwicklungsfähigkeit, 3) der Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung, 4) des lebensbegleitenden Lernens sowie 5) der Chancengerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für unterrepräsentierte Gruppen sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen, ein besonderer Stellenwert einzuräumen.“ (§ 2 ISBG)

| 2 | Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen obliegt allein der Innovationsstiftung für Bildung.

| 3 | Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und -werber, Förderungsart und -höhe

| 3.1 | Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die Innovation im österreichischen Bildungsbereich ermöglichen und deren digitale Lehr- und Lernmittel den [Qualitätsstandards für digitale Unterrichtsmittel²](#) entsprechen. Inhalte und Methoden der Projekte müssen so gearartet sein, dass Lernende maßgeblich und nachvollziehbar zur Erreichung der Projektziele beitragen können.

Die Laufzeit der geförderten Projekte ist grundsätzlich mit einem Jahr empfohlen. Das zu fördernde Vorhaben darf nicht vor Zusage durch die Abwicklungsstelle begonnen werden.

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009787

² <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/schulbuch/quastdigum.html>

| 3.2 | Förderungswerber / Förderungswerberin

Förderungen dürfen ausschließlich beantragt werden von

1. Forschungseinrichtungen,
2. öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, elementarpädagogischen Einrichtungen, jeweils im Einvernehmen mit ihrem Erhalter, außerschulischen Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Institutionen der Erwachsenenbildung,
3. Unternehmen sowie
4. gemeinnützigen Einrichtungen,

wobei Anträge nur zulässig sind, wenn zumindest eine Schule, elementarpädagogische Einrichtung, außerschulische Bildungseinrichtung oder gemeinnützige Institution der Erwachsenenbildung (wie unter Ziffer 2 genannt) beteiligt ist, welche ihren Sitz oder eine Niederlassung in Österreich hat oder zumindest nachweislich regelmäßig in Österreich tätig ist oder – im Falle von Schulen – den einschlägigen österreichischen schulrechtlichen Vorschriften unterliegt. Im Falle der Beteiligung von außerschulischen Bildungseinrichtungen muss zudem sichergestellt sein, dass diese im Rahmen des beantragten Projektes auch in der Lehre tätig werden.

Die einreichende Organisation muss mit zumindest einer Bildungseinrichtung eine fixe Projektpartnerschaft eingehen. Auch wenn die einreichende Organisation den Status einer Bildungseinrichtung innehat, wie dies u.a. bei einer Pädagogischen Hochschule der Fall ist, muss das Projektteam um eine zusätzliche Bildungseinrichtung erweitert werden. Neben der Zusammenarbeit mit dem fixen Bildungspartner müssen sich im Projekt während der offenen Mit-Mach-Phase alle interessierten Lehrenden und Lernenden an der Erstellung der Materialien beteiligen können.

Die Förderungsverträge werden mit den antragstellenden bzw. projektleitenden Organisationen abgeschlossen. Letters of Interest von allen beteiligten Bildungseinrichtungen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen.

| 3.3 | Förderungsart und -höhe

| 3.3.1 | Förderungsart

Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

| 3.3.2 | Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes, darf jedoch maximal 50.000 Euro betragen.

| 4 | Förderungsvoraussetzungen

| 4.1 | organisatorische und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Mitteln der Stiftung finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Mitteln der Stiftung nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Arbeitsplan) im Rahmen des Förderungsansuchens nachzuweisen.

| 4.2 | Gesamtfinanzierung, Bekanntgabe anderer Förderungen

Der Förderungsabwicklungsstelle ist auch die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

| 5 | Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren und innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit der Förderung angefallenen Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Dienstleistungen Dritter (diese sind über Werkverträge abzurechnen), Kosten für Anschaffungen und Reisekosten.

Personalkosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Die anfallenden Lohnnebenkosten sind ebenfalls förderfähig.

Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührevorschrift 1955 BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung³, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Unter die Kostenkategorie Sachkosten fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, Wirtschaftsgüter und anteilige Lizenzgebühren.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Overheadkosten (alle Kosten mit Gemeinkostencharakter wie z. B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV; diese dürfen dann nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden) können als Pauschalzuschlag in der Höhe von 10 % aller direkten Kosten (Personalkosten inkl. Werkverträge, Reise- und Aufenthaltskosten, Sach- und sonstige Kosten) gefördert werden.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Nicht förderbar sind oben angeführte Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008156>

| 5.1 | Geförderte Anschaffungen

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

| 5.2 | Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Innovationsstiftung für Bildung – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

| 5.3 | Doppelförderungen

Doppelförderungen sind ausgeschlossen, wobei die Förderung von Projekten, die inhaltlich auf bestehenden Projekten aufbauen oder diese ergänzen, zulässig ist.

| 6 | Abwicklung der Förderung

| 6.1 | Förderungsabwicklung

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien ist die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research) betraut.

| 6.2 | Prüfung der Voraussetzungen

Die Prüfung der Anträge erfolgt in zwei Schritten:

- a) Prüfung der Vollständigkeit und der formalen Richtigkeit der Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle
- b) Inhaltliche Bewertung der gemäß Punkt a) akzeptierten Förderungsansuchen durch eine Fachjury

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

| 6.3 | Online-Voting

Nach dem Einreichprozess erstellt eine Fachjury eine Shortlist mit förderungswürdigen Projekten. Diese werden – voraussichtlich ab Mai 2019 – auf der Website der Innovationsstiftung für Bildung präsentiert werden. Die Präsentation wird Titel, Art des Lehr- und Lernmittels, Zielgruppe, Themenfeld, ggf. ein Bild sowie eine kurze Beschreibung des Vorhabens in 1-2 Sätzen umfassen. Anschließend werden alle Interessierten via Online-Voting um ihre Einschätzung zu den Projektideen gebeten.

| 6.4 | Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder einer Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt durch den Stiftungsrat⁴ der Innovationsstiftung für Bildung anhand der im Ausschreibungstext festgelegten Förderkriterien (gemäß Anhang 1), basierend auf den Empfehlungen einer Fachjury und unter Einbezug der Ergebnisse eines öffentlichen Online-Votings.

Die Förderungsabwicklungsstelle wird von der Innovationsstiftung für Bildung über die Förderungsentscheidung informiert. Eine allfällige Ablehnung ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin durch die Förderungsabwicklungsstelle unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber/der Förderungswerberin die Gutachten der Fachjury zur Stellungnahme und im Anschluss eine Vertragsausfertigung, mit deren schriftlicher Annahme bzw. deren Unterfertigung der Förderungsvertrag zustande kommt.

| 6.5 | Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere

- 1) innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- 2) mit der Durchführung des geförderten Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- 3) der Förderungsabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- 4) Organen oder Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle, der Innovationsstiftung für Bildung, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusam-

⁴ <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/die-stiftung/organe/#der-stiftungsrat>

menhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet; alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist,

- 5) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Innovationsstiftung für Bildung bzw. die Förderungsabwicklungsstelle in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 6) die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechts-träger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
- 7) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der allfällig anwendbaren Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 8) Förderungsmittel der Stiftung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
- 9) Förderungsmittel der Stiftung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet,
- 10) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage der Verwendungsnachweise, bestehend aus einem Startbericht und einem Endbericht inkl. einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstl. Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- 11) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- 12) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie übernimmt,
- 13) eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
- 14) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, , und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsver-

bot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, jeweils in der geltenden Fassung, berücksichtigt.

| 6.6 | Inhalt des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag beinhaltet folgende Punkte:

- Rechtsgrundlagen
- Bezeichnung der Förderungsgeberin und des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin
- Projekttitle bzw. Beschreibung des Gegenstands der Förderung
- Art und Höhe der gewährten Förderung
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Förderbare Kosten
- Berichtspflichten (inkl. Fristen)
- Auszahlungsbedingungen der Förderung
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen
- Bestimmungen zu Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 5 ISBG)
- besondere Förderungsbedingungen

| 6.7 | Erbringung der Verwendungsnachweise

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss, sowie zwei Monate nach Abschluss des Projektes unter Vorlage von einem Start- bzw. einem Endbericht über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten.

Aus den Berichten muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Startbericht

- 1) Spätestens zum Zeitpunkt der Startberichtslegung ist die Präsentation des Projektvorhabens inkl. einer verständlichen Kurzbeschreibung, wenn möglich mit Bildern, auf einer webbasierten Diskussions- und Interaktionsplattform notwendig. Dieser Bereich wird vom Fördergeber bereitgestellt.
- 2) Links zur Projektpräsentation im Internet auf der Webseite der projekteinreichenden Institution inklusive der Logos der Innovationstiftung für Bildung und der OeAD-GmbH samt Nennung der Innovationstiftung für Bildung als Fördergeber

Online-Stellung des finalen Lehr- und Lernmittels

- 1) Mit Abschluss des Projektes bzw. spätestens mit dem Start des Schuljahres 2020/2021 muss das finale digitale Lehr- und Lernmittel inklusive einer verständlichen Kurzbeschreibung auf der webbasierten Diskussions- und Interaktionsplattform online gestellt werden und dort als *Open Educational Resources (OER)*, unter einer möglichst freien Lizenz, zur Verfügung stehen.

Endbericht

Der Endbericht muss folgende Teile beinhalten:

Teil I: Dokumentation der Ergebnisse

- 1) Beschreibung des Endprodukts (max. 10 Seiten, Schriftgröße 11pt.)
 - a) Beschreibung des digitalen Lehr- und Lernmittels (u. a. Lerninhalte, Lernziele, zeitlicher Rahmen, Lernaufgaben, Lernprodukte)) inklusive Angaben zu Qualität, Relevanz, Innovation und Praxisorientierung
 - b) Beschreibung des didaktischen Konzepts und ggf. der Einordnung in den Lehrplan
 - c) Beschreibung der Anforderungen an die Lehrpersonen sowie ggf. der Anleitungen für Lehrpersonen zum Einsatz der digitalen Materialien im Unterricht
 - d) Beschreibung der technischen Anforderungen für den Einsatz des digitalen Lehr- und Lernmittels, Definition von Risiken und Grenzen für den Einsatz im Unterricht
 - e) Beschreibung der Ziele und Wirkungen, die durch den Einsatz des digitalen Lehr- und Lernmittels im Unterricht erreicht werden
 - f) Beschreibung der Maßnahmen, um das digitale Lehr- und Lernmittel hinsichtlich der Inhalte aktuell zu halten und längerfristig bzw. für eine large-scale-Implementierung nutzbar zu machen
- 2) Bericht über die Zusammenarbeit mit den Citizens, sowohl mit der/den Partnereinrichtung/en als auch mit den Citizens, die sich während der Mit-Mach-Phase des Projektes auf der Online-Plattform beteiligen und ihre Beiträge zum Endprodukt inklusive statistischer Eckdaten (Anzahl der Beteiligten usw.; Vorlage wird zur Verfügung gestellt)
- 3) Auflistung der Aktivitäten zur Dissemination (ggf. Auflistung der Webauftritte, Medienkommunikationen, Veröffentlichungen)

Teil II: Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Die Gliederung ist analog dem Kostenplan im Antrag vorzunehmen und dem Endbericht beizufügen. Eine Vorlage wird von der Förderungsabwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle sind berechtigt, vor Ort Einsicht in oder alternativ die Übermittlung von Belegen zum zahlenmäßigen Nachweis zu verlangen. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist – die betroffenen Personen über die Ver-

arbeitung ihrer Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle gemäß Art. 13 [DSG-VO](#)⁵ nachweislich zu informieren.

Hat der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

| 6.8 | Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme der Verwendungsnachweise durch die Förderungsabwicklungsstelle in folgenden Raten:

2/3 der Fördersumme nach Abnahme des Startberichts,
1/3 der Fördersumme nach Abnahme des Endberichts.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet, die Mittel bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung werden nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 v.H. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin durch die Förderungsabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

| 7 | Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Innovationsstiftung für Bildung, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

⁵ www.digitales.oesterreich.gv.at/datenschutz-grundverordnung

- 1) Organe oder Beauftragte der Innovationsstiftung für Bildung, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) das geförderte Projekt durch Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- 3) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 4) den Erfolg der geförderten Projekte sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger nicht eingehalten werden,
- 5) vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin Berichte nach zumindest dreimaliger Aufforderung nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind,
- 6) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 7) vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot für die Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Stiftung nicht eingehalten wurde bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist,
- 8) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht beachtet wurden,
- 9) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen Verzugszinsen entrichtet werden. Bei Verzug von Unternehmen betragen diese 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges, andernfalls 4 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 v.H. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Innovationsstiftung für Bildung vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

| 7.1 | Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft die Innovationsstiftung für Bildung auf Basis einer entsprechenden Information der Förderungsabwicklungsstelle.

| 8 | Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

| 9 | Datenverwendung, Datenübermittlung

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihm/ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages, der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Stiftung und von der Förderungsabwicklungsstelle verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Stiftung und der Förderungsabwicklungsstelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso sind die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller/Förderungsempfänger bzw. von der Antragstellerin/der Förderungsempfängerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

Stiftung und Förderungsabwicklungsstelle sind überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Stiftung und Förderungsabwicklungsstelle sind gesetzlich verpflichtet, die Auszahlung der gegenständlichen Förderungen an den Bundesminister bzw. an die Bundesministerin für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Stiftung oder der Förderungsabwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO)⁶ erfolgt und die betroffenen Personen von ihm/ihr über die Datenverarbeitung der Stiftung oder der Förderungsabwicklungsstelle (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Stiftung) informiert wurden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich sowohl Kooperationspartner, Projektmitarbeiter/innen als auch Teilnehmer/innen (gemäß Art 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die Stiftung und die Abwicklungsstelle zu informieren. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz> abrufbar.

| 10 | Haftung

Die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

| 11 | Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2018 in Kraft und haben Geltung bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Projektes.

| 12 | Evaluierung

Die Ergebnisse des Förderprogramms (2018 bis 2020) werden durch eine Begleitforschung ab Jänner 2019 evaluiert. Die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger erklären sich bereit, für Gespräche im Rahmen von Programmevaluierung und Begleitforschung zur Verfügung zu stehen.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32016R0679>

ANHANG 1 - Förderkriterien

Von der Innovationsstiftung für Bildung werden ausschließlich Projekte gefördert, die explizit zum Zweck und zu den Aufgaben der [Stiftung](#)⁷ beitragen.

→ **Qualität und Relevanz**

Die Beurteilung von Qualität und Relevanz der zur Förderung eingereichten Projekte hinsichtlich des Inhalts, des pädagogischen Konzepts und der Methoden sowie von der Beziehung zwischen Zielen, Maßnahmen und Zielerreichung erfolgt im Rahmen eines durch die Förderungsabwicklungsstelle durchgeführten Auswahlverfahrens.

→ **Innovationsorientierung**

Die Innovation der Projekte ist für die Förderentscheidung maßgeblich und ist auf verschiedenen Ebenen (inhaltlich, methodisch, nachhaltigkeitsbezogen etc.) möglich.

→ **Praxisorientierung**

Erforderlich ist eine Darstellung, wie das finale Lehr- und Lernmittel in der Praxis implementiert werden kann und welcher Nutzen dadurch im Unterricht zu erwarten ist. Dazu gehören u. a. die Definition der Zielgruppe(n) und die Erstellung didaktischer Richtlinien für das neue Unterrichtsmittel.

→ **Chancengerechtigkeit und soziale Durchlässigkeit**

Die Adressierung dieser beiden für die Innovationsstiftung für Bildung maßgeblichen Kriterien (im speziellen auch die Geschlechtergerechtigkeit) im Projektantrag wird bei der Förderentscheidung mitberücksichtigt.

→ **Nachhaltigkeitsorientierung**

Die finalen mit Hilfe der Citizens adaptierten Lehr- und Lernmaterialien sollen nach Projektende kostenfrei für alle Interessierten auf der zur Verfügung gestellten Plattform zum Download zur Verfügung stehen. Für die Förderentscheidung ausschlaggebend sind aber auch grundlegende Überlegungen der Projektleiterinnen und Projektleiter, wie eine large-scale-Implementierung des Lernmittels erfolgen könnte.

→ **Risikoorientierung**

Die Durchführung von Projekten mithilfe einer Citizen Science-Methode beinhaltet Risikofaktoren, die die Erreichung der Ziele gefährden könnten. Ausschlaggebend für die Förderung sind u. a. die bereits fixierte Einbeziehung von Lernenden sowie Lehrpersonen durch die mittels Letter of Interest fixierte Zusammenarbeit mit zumindest einer Bildungseinrichtung und die angeführten Strategien der Bewerbung der Mit-Mach-Phase. Vorkehrungen zum Projektrisikomanagement sind wünschenswert.

→ **Antizipation und Adaptivität**

Sofern Projekte Aspekte wie gesellschaftliche Relevanz, Benefit für die Gesellschaft etc. aufgreifen, sollten ihre Möglichkeiten auf gesellschaftlichen und politischen Einfluss dargestellt werden. Reflexive Prozesse im Projektteam zwischen Projektleitung, Lernenden und Lehrpersonen sowie ggf. mit Kooperationspartnerinnen und -partnern sind abzubilden. Die

⁷ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009787

Beschreibung von Anpassungsstrategien und Feedback-Mechanismen, die durch relevante Veränderungen im Projektumfeld erforderlich wären, ist wünschenswert.

→ **Impact- und Systemorientierung**

Voraussetzung für die Förderung der eingereichten Projekte ist die Nachhaltigkeit der Wirkung. Diese kann sich hinsichtlich der Akzeptanz des Lehr- und Lernmittels, der Veränderung des Wissens oder der Einstellungen der Lehrpersonen und/oder der Lernenden, der Veränderungen in der Unterrichts-Praxis sowie der Veränderung auf Organisationsebene manifestieren. Damit könnten Wirkungen auf institutioneller Ebene bis zu gesamtgesellschaftlichen Ebene sichtbar sein.

→ **Diversitäts-, Inklusion- und Transformationsorientierung**

Sofern diese Orientierungen in einem Projektantrag thematisiert werden, sollen Operationalisierung und Indikatoren dafür nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei wird u.a. die Realisierung von Chancen-, Ressourcen- und Informationsgerechtigkeit berücksichtigt sowie einen potenziellen Fokus auf die Förderung individueller Begabungen und die Erschließung intra- sowie intergesellschaftlicher bzw. interkultureller Entwicklungspotenziale.

→ **Offenheit und Ausmaß der Vernetzung**

Die Projektkommunikation zwischen allen Projektbeteiligten sowie die Projektdokumentation muss klar dargelegt sein. Inhalte und Methoden der Projekte müssen so geartet sein, dass Citizens maßgeblich und nachvollziehbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Lernmittel beitragen können und die Rückmeldungen unmittelbar in die erstellten Materialien einfließen. Die Zusammenarbeit der Projektpartnerinnen und Projektpartner soll in einem Organigramm dargestellt werden.

ANHANG 2 - Bewertungskriterien

Aufgrund der vorgegebenen Anforderungen an einen Projektantrag werden die Jurymitglieder und der Stiftungsrat bei der Entscheidung folgende Aspekte des Antrages berücksichtigen

Allgemeine Vorgaben für die 2. Ausschreibung:

- Erstellung eines neuen Lehr- und Lernmittels
- Inhaltliche Ausrichtung des Lehr- und Lernmittels zu einem fächerübergreifenden Querschnittsthema
- Breite Involvierung von Citizens während der Mit-Mach-Phase:
 - über die im Vorfeld bereits fixierte Kooperation mit einer Bildungseinrichtung
 - sowie darüber hinaus über die offene Online-Diskussions-Plattform
- Veröffentlichung des finalen Produkts als OER, unter einer möglichst freien Lizenz
- Berücksichtigung von Datenschutz und Urheberrecht
- Nachhaltigkeitsorientierung

1. Innovation und Relevanz

- a. Wie beurteilen Sie den Innovationsgehalt und die Relevanz des Projekts? (Innovation kann auf mehreren Ebenen z.B. methodisch, inhaltlich, technisch, nachhaltigkeitsbezogen erfolgen.)

2. Aspekte der Projektinhalte

- a. Ist das digitale Lehr- und Lernmittel zu einem fächerübergreifenden Querschnittsthema konzipiert?
- b. Entspricht das Lehr- und Lernmittel pädagogisch-inhaltlichen sowie didaktisch-methodischen Anforderungen?
- c. Sind die Methoden der Erstellung des Lehr- und Lernmittels adäquat und den Zielen angepasst?
- d. Ist das angestrebte Lehr- und Lernsetting des Endproduktes realistisch?

3. Aspekte der Interaktionen

- a. Sind die adressierten Zielgruppen adäquat?
- b. Wie beurteilen Sie das Kommunikationskonzept bzw. die geplanten Interaktionsmethoden zu den Zielgruppen?
- c. Wie ist während der Mit-Mach-Phase die breite Involvierung von Citizens über die im Vorfeld bereits fixierte Kooperation mit einer Bildungseinrichtung geplant? Ist diese überzeugend? Gibt es besondere Anreize für Lehrende und Lernende, sich am Projekt zu beteiligen?
- d. Ist ein Mehrwert/persönlicher Nutzen für die Beteiligten gegeben?
- e. Ist es gesichert, dass die Anmerkungen und Ergänzungen der Citizens unmittelbar in die Entwicklung des Lehr- und Lernmittels einfließen?

4. Aspekte der Rahmenbedingungen für den Einsatz des Endproduktes

- a. Unter welcher Lizenz wird das finale Produkt als OER veröffentlicht? Ist diese ausreichend?

- b. Ist das mediendidaktische Konzept für das digitale Lehr- und Lernmittel überzeugend?
 - c. Können die Lehrpersonen zukünftig das finale Lehr- und Lernmittel didaktisch sinnvoll in den Unterricht integrieren? Gibt es ggf. Einschulungen/Einschulungsunterlagen für Lehrpersonen?
 - d. Sind technisch-ergonomische Anforderungen für den Einsatz im Unterricht berücksichtigt?
 - e. Sind die Risiken und Grenzen der Implementierung des Lehr- und Lernmittels im Unterricht beleuchtet?
5. **Zu erwartende weiterreichende Auswirkungen**
- a. Sind geeignete Maßnahmen getroffen, um das digitale Lehr- und Lernmittel nachhaltig nutzbar zu machen (z.B. Aktualisierung bzw. Weiterentwicklung)?
 - b. Ist eine large-scale-Implementierung des digitalen Lehr- und Lernmittels gegebenenfalls sinnvoll und realistisch umzusetzen?
 - c. Wie beurteilen Sie die Disseminationsstrategien für das Endprodukt?
6. **Urheberrechte und Datenschutz**
- a. Wie beurteilen Sie die Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Aspekten?
7. **Kosten**
- a. Sind die Projektkosten angemessen?
8. **Arbeits- und Zeitplan**
- a. Sind Arbeits- und Zeitplanung klar ausgeführt und adäquat?
9. **Ethische Aspekte**
- a. Gibt es ethische Aspekte, die zu berücksichtigen wären? Ist der Umgang mit diesen adäquat?
10. **Aspekte der Risikoorientierung**
- a. Sind im Projektmanagement Strategien implementiert, um potenziellen Risikofaktoren entgegenzuwirken oder auf geänderte Rahmenbedingungen entsprechend zu reagieren?
11. **Anregungen**
- a. Was könnte (sollte) getan werden, um die Chancen für einen Projekterfolg zu erhöhen?